

Infoblatt Hinweise für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen

Allgemein:

Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die für den Gewässerschutz zu beachtenden Vorschriften ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Bayerischen Wassergesetz sowie der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV).

Anzeigepflicht nach § 40 AwSV:

Prüfpflichtige Heizölverbraucheranlagen müssen **vor Ihrer Errichtung** oder **wesentlichen Änderung** bei der Kreisverwaltungsbehörde angezeigt werden. Die Anzeige muss mindestens **6 Wochen im Voraus** erfolgen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den gelagerten wassergefährdenden Stoffen, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

Prüfpflicht nach § 46 AwSV:

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß §§ 46, 47 AwSV von einem anerkannten Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV wie folgt geprüft werden:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen oder unterirdische Rohrleitungen

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- innerhalb von Wasserschutz¹- oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 30 Monate
- Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe B)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- innerhalb von Wasserschutz¹- oder Überschwemmungsgebieten wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- innerhalb von Wasserschutz¹- oder Überschwemmungsgebieten Prüfung bei Stilllegung

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 10.000 l Volumen (ab Gefährdungsstufe C)

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre
- Prüfung bei Stilllegung

Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV:

Folgende Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden:

- unterirdische Anlagen
- Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Volumen

Sonstige Betreiber- und Sorgfaltspflichten:

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.

Nach § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen.

Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach § 44 Absatz 4 Satz 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

Bei einem Austreten von Heizöl in einer nicht nur unerheblichen Menge muss unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde, die örtliche Feuerwehr oder Polizeidienststelle informiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team Wasserrecht unter der Tel: 08151 148-77460 oder an unsere fachkundige Stelle für wasserwirtschaftliche Belange unter der Tel: 08151 148-77434.

¹ ausgenommen Zone IIIB